p.B.15.11.Rhod. - PO/mb p.C.23.20.Rhod. - PO/mb

Bern, den 7. Dezember 1965

VERTRAULICH

Aktennotiz

Britische Massnahmen gegenüber der Reservebank von Rhodesien

> Am 3. Dezember hatte das britische Ministerium für die Commonwealth-Beziehungen in London bekanntgegeben. dass der Gouverneur, der stellvertretende Gouverneur und die Direktoren der Reservebank von Rhodesien unter einer königlichen Verordnung ihres Amtes enthoben worden seien. neuer Gouverneur sei Sir Sydney Caine ernannt worden, während Lord Harcourt, Lord Poole, Sir Gordon Munro, S.G. Warburg und Sir Norman Kipping zu Direktoren bestellt worden seien. Der Zweck der Verordnung laufe darauf hinaus, die finanziellen Aktiven der Reservebank im Interesse des rhodesischen Volkes zu sichern und die Rückkehr des Landes zu einer konstitutionellen Verwaltung zu gewährleisten. Die Zentralbanken der anderen Länder seien über die Verordnung informiert worden. - Aus seitherigen Pressemeldungen ergibt sich, dass Salisbury den britischen Entschluss seinerseits als null und nichtig betrachtet.

> Herr Generaldirektor Iklé von der Schweizerischen Nationalbank ruft mich in diesem Zusammenhang am Nachmittag des 6. Dezember an. Die Nationalbank hat die angekündigte Notifikation aus London bereits erhalten. Sie wird darin aufgefordert, hinsichtlich der bei ihr liegenden Mittel der Reserve Bank of Rhodesia nur noch Weisungen aus London entgegenzunehmen. – Offensichtlich sind ähnliche Mitteilungen auch den am rhodesischen Geschäft interessierten Handelsbanken (vor allem Bankgesellschaft und Kreditanstalt) aus London zugekommen.



Für die Nationalbank stellt sich die Frage, welche Folge dieser neuesten Entwicklung gegeben werden soll. Herr Iklé sieht theoretisch drei Möglichkeiten:

- 1. Man stellt sich auf den Standpunkt, die bei der Nationalbank liegenden rhodesischen Guthaben von rhodesischer Seite erhalten zu haben, sodass darüber auch nur auf rhodesische Weisung verfügt werden könne.
- 2. Oder es wird umgekehrt geantwortet, man habe von der Mitteilung aus London Kenntnis genommen und sei bereit, inskünftig nur noch von der neuen, britischen Leitung der rhodesischen Reservebank Instruktionen entgegenzunehmen.
- 3. Ein dritter Weg wäre, den Entscheid als verfrüht zu betrachten und die bei der Nationalbank liegenden rhodesischen Guthaben vorderhand zu blockieren, um sie zu gegebener Zeit den Berechtigten zur Verfügung halten zu können.

Das rhodesische Guthaben bei der Nationalbank beträgt zurzeit rund 1,8 Mio. Franken. Im Moment liegt kein Zahlungsauftrag vor. Auch die andern Zentralbanken, so die Deutsche Bundesbank, "knobeln" gemäss Informationen von Herrn Iklé an der gleichen Frage herum. Herr Iklé selbst würde, ähnlich wie dies die Deutschen offenbar ebenfalls tun wollen, der dritten Lösung den Vorzug geben. Es würde ihn aber interessieren, auch unsere Meinung kennen zu lernen.

Ich antworte Herrn Iklé spontan, dass ich seine Auffassung teile, und bestätige ihm dies am gleichen Nachmittag nach Rücksprache mit Herrn Bundesrat Wahlen. Herr Vizedirektor Bruno Müller von der Finanzverwaltung, den ich ebenfalls konsultiere, ist, unter den gegebenen Umständen, gleicher Ansicht.

Herr Iklé ist natürlich, wie wir, darüber im

Klaren, dass dieser "neutrale" Entscheid der britischen Seite entgegenkommt, die auf den relativ kleinen Betrag bei der Nationalbank nicht angewiesen ist, der es aber vor allem daran liegt, das Guthaben der freien Verfügung der rhodesischen Behörden zu entziehen.

Was die Handelsbanken anbelangt, so besteht unserseits vorderhand keine Veranlassung, uns in ihre Angelegenheiten einzumischen.

> EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT Politische Angelegenheiten I. A.

Kopie :

- Handelsabteilung EVD (Vizedir. Bühler)
 - Finanzverwaltung (Vizedir. Bruno Müller)
 - Finanzdienst EPD
 - Schweiz. Botschaft London